



**Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Frau Katrin Diez, Tel. 17-1113

**RAT**

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**TOP: Einführung einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas,, an Minderjährige im Stadtgebiet Lüdenscheid (Lachgasverkaufsverordnung)**

Beschlussvorlage Nr. 143/2025

Produkt: 02.01.01 Allgemeine Gefahrenabwehr

**Beratungsfolge**

Haupt- und Finanzausschuss  
Rat der Stadt Lüdenscheid

**Behandlung**

öffentlich  
öffentlich

**Sitzungstermine**

23.06.2025  
07.07.2025

**Finanzielle Auswirkungen?**  ja  nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

**Beschlussvorschlag:**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid "Lachgas" an Minderjährige im Stadtgebiet Lüdenscheid (Lachgasverkaufsverordnung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung erlassen.

## **Begründung:**

Mit Schreiben vom 17.02.2025 beantragte die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Lüdenscheid für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.03.2025 die Beauftragung der Stadtverwaltung eine Rechtsnorm zum Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid "Lachgas" an Minderjährige zu erarbeiten und umzusetzen. Der Antrag wurde mit der Erweiterung um den Zusatz „sowie die vorhandenen Präventionsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen“, mit einer Gegenstimme angenommen.

Mit dieser Vorlage soll der erste Teil des vorgenannten Beschlusses des Jugendhilfeausschusses umgesetzt werden.

Lachgas (Distickstoffmonoxid) ist eine Verbindung aus Stickstoff und Sauerstoff. Das Gas ist farblos und riecht lediglich leicht süßlich. Lachgas hat eine schmerzstillende und betäubende Wirkung, weshalb es unter medizinischer Kontrolle unter anderem auch bei Narkosen als Beimengung zur Luft eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kommt es auch als Treibgas in Spraydosen oder als Aufschäummittel in Sahnespenderkapseln vor.

Aufgrund seiner Wirkungen wird es in den letzten Jahren auch zunehmend als inhalative Droge in reiner Form gerade von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Partys und in der Freizeit konsumiert. Anfangs war es vor allem in Clubs und auf Musikfestivals verbreitet. Mittlerweile konsumieren es viele auch in kleinen Gruppen oder allein zu Hause. So hat der Kommunale Ordnungsdienst der Stadt Lüdenscheid im letzten Jahr bei Veranstaltungen, Jugendliche und junge Erwachsene beim Konsum von Lachgas im öffentlichen Raum, angetroffen.

Die Gründe für den zunehmenden Konsum sind verschieden. Das Lachgas ist relativ kostengünstig und – aufgrund des fehlenden Verbots – leicht für jedermann zu beschaffen. Es ist u.a. in Kiosken und ähnlichen Verkaufsstellen, im Online-Handel sowie in Automaten, auch in größeren Gebinden, frei verkäuflich. Auch auf diversen Social Media-Plattformen lassen sich viele Videos finden, die zur Nachahmung anregen.

Die Gesundheitsbehörden und die medizinischen Fachgesellschaften teilen die Auffassung, dass sowohl akute als auch langfristige Gesundheitsgefahren aufgrund dieses Verhaltens entstehen können. Hierbei steigt das Risiko einer Gesundheitsgefährdung mit Häufigkeit und Menge des Konsums. Ein regelmäßiger Konsum kann schwerwiegende und auch chronische neurologische Störungen nach sich ziehen, da Lachgas die Verwertung von Vitamin B12 im Körper hemmt. Die Fallzahl berichteter Schäden gerade im Nervensystem ist in den letzten Monaten bedenklich ansteigend.

Lachgas wird über die Lunge aufgenommen und gelangt von dort über das Blut in das Gehirn und in das Nervengewebe. Es wird im Körper nicht abgebaut und über die Lunge wiederausgeatmet. Im Gehirn aktiviert Lachgas Opioidrezeptoren, was Schmerzreize reduziert und körpereigene Endorphine ausschüttet. Es erzeugt einen kurzfristigen Rauschzustand, der als hypnotisch und euphorisierend beschrieben wird. Die Reaktionsfähigkeit und der Stoffwechsel der Nervenzellen, gerade im Gehirn und Rückenmark, verändern sich. Typisch sind Veränderungen der Wahrnehmung für die Umgebung und die Zeit sowie eine entspannende undeuphorisierende Wirkung. An weiteren negativen Wirkungen kann es beim Konsum bereits zu Schwindel, Übelkeit, Erbrechen Gleichgewichtsstörungen und Bewusstlosigkeit kommen.

Lachgas wird in Druckbehältnissen verkauft. Beim Austritt dekomprimiert es, wodurch sich die Temperatur von Gas und Behältnis auf bis zu – 55 Grad Celsius herunterkühlt. Durch diese thermische Reaktion kann es gerade bei größeren Kartuschen zu Erfrierungen an Händen, Lippen und Mund kommen. Wird das Gas direkt aus dem Druckbehältnis konsumiert, kann es aufgrund der Temperaturen zu Schädigungen des Lungengewebes und wegen des hohen Ausströmdrucks zu Lungenrissen kommen. Häufig wird das Gas zu Erwärmungszwecken zunächst in einen Luftballon gefüllt und dann über einen längeren Zeitraum aus dem Ballon eingeatmet.

Beim Inhalieren des reinen Gases wird Sauerstoff aus der Lunge verdrängt, was ebenfalls zu Schwindel, Gedächtnis- und Aufmerksamkeitsproblemen führen kann. Aber auch die veränderte Wahrnehmung und Körperkontrolle führt zu vermehrten Unfällen mit Gefährdungen für den Konsumenten und andere Personen gerade im Straßenverkehr oder der Bedienung von Maschinen. Wird Lachgas über enganliegende Masken oder in schlecht belüfteten Räumen konsumiert, steigen die Lachgaskonzentrationen sehr rasch in einen kritischen Bereich für den Konsumenten und seine unmittelbare Umgebung.

Chronischer und erhöhter Konsum von Lachgas führt unter anderem zu Störungen des Vitaminstoffwechsels, insbesondere des Vitamin B12. Der Vitaminmangel führt dann zu akuten und langfristigen neurologischen Schäden wie Impotenz, Inkontinenz, Lähmungserscheinungen, Rückenmarksschädigungen und Taubheitsgefühlen an Händen und Füßen aber auch z.B. zu einer Blutarmut (Anämie) und zu Herz-Kreislaufschäden.

Der Konsum von Lachgas ist wegen der Geruchslosigkeit und kurzen Rauschwirkung im Grunde nicht nachweisbar. Das Risiko für die geschilderten akuten Auswirkungen verstärken sich bei polytoxischem Konsum mit Alkohol, Cannabis oder Psychedelika.

Das Nervensystem und die geistige Entwicklung von Minderjährigen sind noch nicht vollständig ausgereift. Daher sind diese besonders gefährdet, die Risiken eines Konsums zu unterschätzen und schwerwiegende gesundheitliche Schäden davonzutragen. Gerade die verhältnismäßig kurze, nur wenige Minuten andauernde Wirkung von Lachgas verleitet besonders Jugendliche dazu, häufiger Lachgas einzunehmen. Um im Vollrausch zu bleiben, wird das Lachgas in teils unkontrollierten Mengen konsumiert.

Das Lachgas wird bereits in mehreren europäischen Staaten kritisch betrachtet. In Großbritannien ist der Besitz von Lachgas seit Ende 2023 verboten. Lachgas ist dort, ebenso wie in den Niederlanden, als Droge eingestuft. Auch in der Schweiz und Dänemark gibt es strenge Vorgaben. In Deutschland existiert derzeit noch kein Verbot von Lachgas, jedoch wird die Forderung danach immer größer.

In Deutschland billigte das Bundeskabinett am 13. November 2024 eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum bereits in der ersten Lesung im Deutschen Bundestag beratenen Gesetzesentwurf, der ein Abgabe-, Erwerbs- und Besitzverbot von Lachgas für Minderjährige sowie ein generelles Abgabeverbot über Automaten und Versandhandel für den Endverbraucher vorsah. Die Verwendung von Lachgas zu gewerblichen, industriellen, wissenschaftlichen Zwecken und als Arzneimittel sollte weiterhin erlaubt bleiben. Aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahl kam es allerdings in der 20. Wahlperiode nicht zu einer Verabschiedung im Deutschen Bundestag. Damit ist das Gesetzgebungsverfahren nach dem Grundsatz der sog. Diskontinuität beendet.

Um wirksam dem Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen nachzukommen, ist es daher geboten, schnellstmöglich Maßnahmen zu ergreifen und den Verkauf von Lachgas so weit einzuschränken, dass Missbrauch verhindert wird. In der Stadt Lüdenscheid soll daher durch den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung dem Verkauf und der Weitergabe von Lachgas an Minderjährige im Stadtgebiet Lüdenscheid entgegengewirkt werden.

Gemäß § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) können die örtlichen Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Verordnungen erlassen, um für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen Gebote oder Verbote zu richten.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung stellt aus Sicht der Verwaltung den geringsten Eingriff dar, der erforderlich und auch geeignet ist, die gesundheitlichen Gefahren von Lachgas für Kinder und Jugendliche zu beschränken. Die Verordnung schützt gerade die Personengruppe, die aufgrund ihrer körperlichen Entwicklung besonders schützenswert ist. Um hier wirksam dem Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen nachzukommen, wird durch die beigefügte Verordnung der Verkauf in den

Verkaufsstellen und die Weitergabe von Lachgas an Minderjährige untersagt. Damit soll verhindert werden, dass Volljährige die „Partydroge“ erwerben und anschließend den Minderjährigen zur Verfügung stellen. Vorsätzliche als auch fahrlässige Verstöße gegen das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige sollen mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Schließlich ist das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige auch angemessen und beschränkt die Betroffenen nicht unzumutbar in ihrem Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG. Der Eingriff steht insoweit in keinem Verhältnis zu dem mit der Verordnung erreichten Gesundheitsschutz der Jugendlichen. Es besteht erkennbar beim Verkauf und anschließendem Konsum von Lachgas die Gefahr von schweren gesundheitlichen Schäden, die dauerhaft sein können. Dies insbesondere deshalb, weil eine Dosierung durch ärztliches oder medizinisches Fachpersonal beim privaten Konsum nicht eingestellt und überwacht werden kann. Leben und Gesundheit von Jugendlichen und Kindern sind Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und fallen daher zugleich in den Schutzbereich des Ordnungsbehördengesetzes.

Die vorgenannte Regelung wird auf Grundlage der §§ 1, 27, 29 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW erlassen.

Lüdenscheid, den 20.05.2025

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler  
Erster Beigeordneter

Anlage/n:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige im Stadtgebiet Lüdenscheid (Lachgasverkaufsverordnung) vom xx.xx.2025